

Kassel, 26.04.2006

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (3. Änderung - Ersetzungssatzung)

Berichterstatter: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichterstatter: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden

Beschluss

zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Dritte Änderung - Ersetzungssatzung).“

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.01.2006 ist aufgrund der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.2005 als sogenannte Ersetzungssatzung im Sinne von § 3 Abs. 2 KAG die Zweite Änderung der Spielapparatesteuersatzung beschlossen worden, die gemäß ihres Artikel 2 rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft getreten ist und im Umfang der Änderungen die Ursprungssatzung vom 13.11.1995 in der Fassung der Ersten Änderung vom 24.11.1997 ersetzt hat.

Mit einer weiteren, während des Satzungsgebungsverfahrens für die letzte Satzungsänderung bekannt gewordenen Entscheidung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 28.12.2005 - Aktenzeichen 5 TG 2812/05 - unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.04.2005 - Aktenzeichen 10 C 5.04 - festgestellt, dass nicht nur die Spielapparatesteuersatzung in ihrer ab 01.01.1998 gültigen Fassung, sondern auch bereits die ursprüngliche Satzung vom 13.11.1995 ab 01.01.1997 keinen rechtlichen Bestand mehr haben könne, da seit dem 01.01.1997 sichergestellt sei, dass Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von diesem Zeitpunkt an mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet seien und somit bereits ab diesem Zeitpunkt der von der Stadt Kassel angewandte Stückzahlmaßstab für Gewinnspielgeräte nicht mehr angewandt werden könne und der Stadt Kassel nach dem 01.01.1997 auch keine Überlegungsfrist zur Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes einzuräumen war.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung ist zur Vermeidung von Steuerausfällen die mit der letzten Änderungssatzung beschlossene Rückwirkung auf den Zeitraum des Kalenderjahres 1997 zu erweitern, was gemäß § 3 Abs. 2 KAG rechtlich zulässig ist.

Der von der Arbeitsgruppe beim Hessischen Städtetag bereits für die vorangegangene Ersetzungssatzung erarbeitete Entwurf eines Satzungsmusters wird auch der nunmehr erneut zu beschließenden Ersetzungssatzung zugrunde gelegt.

Kernstück der Änderung ist wiederum die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen bei den Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit. Zum einen wird ein Wirklichkeitsmaßstab angeboten, der sich an den maßgeblichen Nettoeinspielergebnissen orientiert. Zum anderen wird als Option die Möglichkeit angeboten, wie bisher den Stückzahlmaßstab zu wählen.

Dem in § 3 Abs. 2 KAG normierten „Verböserungsverbot“ wird dadurch Rechnung getragen, dass für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Ersetzung höchstens die Steuerbeträge erhoben werden, die bereits während dieses Zeitraums mit der zu ersetzenden Satzung erhoben wurden.

Ob mit der Einführung des Wirklichkeitsmaßstabes das in der Vergangenheit erzielte Steueraufkommen für die Zeit der Rückwirkung erzielt werden kann, ist bisher mangels Erfahrungen anderer Städte ungewiss. Mangels bisheriger Rechtsgrundlage konnte das Nettoeinspielergebnis bei Gewinnspielapparaten nur durch Zufälle ermittelt werden. Mit dem Steuersatz von 12 % werden die bisherigen Beträge jedoch annähernd erreicht.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 24.04.2006 zugestimmt.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister